

Gemeinde Niederleis

2116 NIEDERLEIS, Hauptstraße 71
Tel. 02576/2305, Fax. 025762305-5 e-mail: gemeinde@niederleis.gv.at



FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Niederleis

Der Gemeinderat der Gemeinde Niederleis hat in seiner Sitzung am 06.10.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Gemeinde Niederleis beschlossen.

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Grüften beträgt für:

1. Erdgrabstellen:

- | | | |
|--|---|--------|
| a) für einzelne Reihengräber | € | 63,00 |
| b) für Familiengräber und zwar | | |
| 1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen | € | 127,00 |
| 2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen | € | 252,00 |
| 3. zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen | € | 358,00 |

2. Sonstige Grabstellen:

a) Gräfte

1. zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 714,00
2. zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 1.072,00
3. zur Beisetzung bis zu 9 Leichen	€ 1.389,00

b) Urnennischen bzw. -gräber

1. zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 32,00
2. zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 63,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende Zuschläge verrechnet:

- a) für Randgräber erhöhen sich die im Abs. 1 vorgesehenen Gebühren um 5 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes
- b) für Eckgräber um 10 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes
- c) für Grabstellen an der Friedhofsmauer um 10 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes

(3) Bei einzelnen und gemeinsamen Reihengräbern beträgt die Grabstellengebühr für Leichen von Kindern bis zu 10 Jahre die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebühren.

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 535,00
b) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 394,00
c) Beerdigung einer Urne in einer Erdgrabstelle	€ 167,00
d) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 44,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt ein Drittel der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

(3) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gräfte) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 50,00.

§ 5 Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahnhalle

(1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,00.

(2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahnhalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 15,00.

(3) Die Gebühr für die Reinigung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt € 25,00.

(4) Die Gebühr für die Reinigung der Aufbahnhalle beträgt € 25,00.

(5) Die Gebühr für die Benützung des Bahrwagens beträgt pro Benützung € 15,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.01.2023, unter Einhaltung der zweiwöchigen Kundmachungsfrist, in Kraft.

Mit Eintritt der Rechtskraft dieser Verordnung wird die Verordnung vom 12.12.2016 außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister


Klaus Mantler



Angeschlagen am: 14.10.2022

Abgenommen am: 31.10.2022